



Merkblatt 20

ÜBER DIE WEITERVERSICHERUNG

1. Warum weiterversichern?

Wird die Beschäftigung am Theater unterbrochen, endet die Pflicht- oder freiwillige Versicherung und geht in die beitragsfreie Versicherung über. Während der beitragsfreien Versicherung werden keine Versicherungszeiten zurückgelegt und es besteht kein Versicherungsschutz bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Außerdem wächst die Rentenanwartschaft nicht (weitere Einzelheiten zur beitragsfreien Versicherung beschreibt das Merkblatt 21).

Diese Nachteile vermeidet die Weiterversicherung. Insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Krankheit ohne Lohnfortzahlungsanspruch, während der Elternzeit, einer nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit aber auch bei unregelmäßigen Pflichtversicherungen aufgrund von Gastspieltätigkeiten ist die Weiterversicherung ratsam. Zum Erhalt des Versorgungsanspruchs ist die Weiterversicherung auch bei einem Berufswechsel empfehlenswert.

Wer eine selbständige künstlerische Tätigkeit ausübt, kann sich ebenfalls weiterversichern. Die Weiterversicherung ist auch neben einer Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz möglich.

2. Welche Voraussetzungen hat die Weiterversicherung?

Die Weiterversicherung ist zulässig im unmittelbaren Anschluss an

- die Beschäftigung bei einem Theater,
- die Zahlung eines Ruhegeldes wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder
- den Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, wenn unmittelbar vor deren Eintritt eine beitragspflichtige Versicherung bestand.

Sie ist ausgeschlossen bei

- Erwerbsunfähigkeit und bei
- Berufsunfähigkeit, solange von der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen ein Ruhegeld gezahlt wird.

3. Wie kommt die Weiterversicherung zustande?

Die Weiterversicherung ist **innerhalb eines Jahres** nach Ende der Beschäftigung am Theater oder dem Eintritt der anderen Voraussetzungen schriftlich zu erklären. Ein Formblatt hierfür finden Sie im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“.

Die Weiterversicherungsbeiträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung eingezahlt werden.

Die Erklärungs- und die Zahlungsfrist sind Ausschlussfristen, d. h. wird innerhalb der Fristen keine Erklärung abgegeben und nicht gezahlt, kommt die Weiterversicherung nicht zustande. Wurden die Fristen ohne Verschulden versäumt, kann auf Antrag „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gewährt werden.

Beispiel:

A war bis 31. Januar 2020 durch ein Mitglied versichert; die Frist für die Erklärung über die Weiterversicherung läuft am 31. Januar 2021 ab.

A hat die Erklärung über die Weiterversicherung am 21. März 2020 abgegeben. Er muss die Beiträge für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 21. März 2020, das sind zwei Monatsbeiträge, innerhalb einer Frist von drei Monaten entrichten, damit die Weiterversicherung zustande kommt. Die Frist läuft am 21. Juni 2020 ab.

4. Welche Beiträge sind zu zahlen?

Der Grundbeitrag beträgt monatlich 12,50 Euro und ist jeweils am Monatsersten fällig, **spätestens jedoch bis zum 31. März des folgenden Jahres** zu zahlen. Danach entrichtete Beiträge können nicht mehr angenommen werden. Die **Weiterversicherung endet** dann und geht in die **beitragsfreie Versicherung** über.

Wahlweise kann zum Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag bis zum Höchstbeitrag (16 % der Beitragsbemessungsgrenze, d. s. für 2020 1.104 Euro monatlich oder 13.248 Euro jährlich) entrichtet werden. Möglich ist eine **Nachzahlung** der Zusatzbeiträge **bis zum 31. März des folgenden Jahres** für sämtliche Monate des abgelaufenen Jahres, für die bereits der Grundbeitrag entrichtet wurde. Es genügt die Zahlung als solche, eine Erklärung ist nicht notwendig.

Beispiel:

B hat für die Monate Januar bis Dezember 2020 jeweils den Grundbeitrag von 12,50 Euro gezahlt. Er kann bis März 2021 Zusatzbeiträge für 2020 nach seiner Wahl bis zum Höchstbeitrag von 13.248 Euro zahlen. Der nachzahlbare Betrag beläuft sich auf (13.248 Euro ./ 150 Euro gezahlter Grundbeitrag =) 13.098 Euro.

Für Monate, in denen Beiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses durch ein Mitglied entrichtet werden, können keine Weiterversicherungsbeiträge gezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, bereits gezahlte Beiträge bis zum 31. März des folgenden Jahres zurückzufordern, andernfalls werden sie als Zusatzbeiträge gutgeschrieben.

5. Wie ist einzuzahlen?

Die Beiträge können - per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung - an die „Bayerische Versorgungskammer - Bühnenversorgung“ (IBAN) **DE40 7005 0000 0000 0247 14** und (BIC) **BYLADEMMXXX** (Konto Nr. 24714 bei der Bayern LB, München, BLZ 70050000) eingezahlt werden. Bitte unbedingt folgenden Verwendungszweck angeben: **Versicherungsnummer-V1-BS-502000 und den zugehörigen Beitragszeitraum.**

Einfacher ist es, die Beiträge von einem Giro-Konto einziehen zu lassen. Der Einzug erfolgt im europaweiten einheitlichen SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Im Falle einer Änderung der Beitragshöhe oder der Bankverbindung teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Über die für das Vorjahr gezahlten Beiträge wird jeweils eine Bestätigung übersandt.

6. Wann endet die Weiterversicherung?

Die Weiterversicherung geht in die **beitragsfreie Versicherung** über

- durch schriftliche Erklärung zum folgenden Monatsende,
- rückwirkend durch Zahlungsrückstände über den 31. März des folgenden Jahres hinaus.

Zu den Folgen der beitragsfreien Versicherung siehe Merkblatt 21.

Die Weiterversicherung geht in die **Pflichtversicherung** über, wenn erneut ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied aufgenommen wird.

Die Weiterversicherung endet ferner bei Zahlung von Leistungen (ausgenommen Heilkostenzuschüsse).

7. Besteht die Möglichkeit, die Beiträge nach dem Altersvermögensgesetz zu fördern („Riester-Förderung“)?

Zum Ausgleich des langfristig sinkenden Rentenniveaus wird seit 1. Januar 2002 der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge staatlich gefördert. Unterstützt wird neben privaten Rentenversicherungsverträgen bei Lebensversicherungsunternehmen insbesondere die betriebliche Altersversorgung.

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gilt als Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Somit erfüllt die Versicherung bei ihr die für die staatliche Förderung erforderlichen Voraussetzungen.

Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung sind in diese Förderung einbezogen, wenn sie **im Anschluss** an eine **geförderte Pflichtversicherung** - also eine Pflichtversicherung nach dem 31. Dezember 2001, für die die Förderung der Arbeitnehmeranteile beantragt wurde (siehe Merkblatt 15 Nr. 4) - gezahlt werden und die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung (Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, Versicherung in der Künstlersozialkasse oder Beamtenstatus) erfüllt sind.

Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist u. a. auch gegeben bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, die in einem Altersteilzeitverhältnis stehen, die Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder den freiwilligen Wehrdienst, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind oder die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen. In der gesetzlichen Rentenversicherung können auch selbständig Tätige pflichtversichert sein, z. B. Künstler und Publizisten über das Künstlersozialversicherungsgesetz.

Die Antragsformulare für die Zulagen sowie weitere Informationen über das Zulageverfahren können im gegebenen Fall bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen angefordert werden oder sind im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Riester-Förderung“ zu finden.

Hat das **Pflichtversicherungsverhältnis**, das der Weiterversicherung unmittelbar vorausging, **vor dem 1. Januar 2002 geendet**, ist eine Förderung der freiwilligen Weiterversicherungsbeiträge leider **nicht möglich**. (Um die Förderung zu erhalten, muss anderweitig ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag z. B. bei einem Lebensversicherer abgeschlossen werden.)

Die auf geförderten (d. s. die auf steuerfreien) Beiträgen und auf Zulagen beruhenden Anteile der Versorgungsleistungen sind voll zu versteuern, sog. nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die Versorgungsempfänger erhalten jährlich eine besondere Mitteilung über den voll zu versteuernden Betrag.

8. Hinweis

Jede Änderung des Wohnortes ist unverzüglich mitzuteilen.